

RS UVS Steiermark 1995/09/11 30.3-43/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1995

Rechtssatz

Ein -unvermitteltes Bremsen oder Ablenken - nach§ 19 Abs 7 StVO ist objektiv zu verstehen und ist somit tatbestandsmäßig auch dann gegeben, wenn die Vorrangberechtigte obwohl sie, objektiv gesehen, unvermittelt bremsen oder ablenken müßte, in Wirklichkeit weder das eine, noch das andere getan hat. Daher kommt es ja in der Regel zu einem Verkehrsunfall (VwGH 8.5.1979, 264/79). Somit führen eventuelle Reaktionsverzögerungen des Vorrangberechtigten zu keiner Entschuldigung der Vorrangverletzung.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Vorrangverletzung Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at